

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Zentrale Dienste / Kommunikation

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181062, Fax 02541-181096

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
43	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Olfen	42
44	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Coesfeld	42
45	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Legehennen in Billerbeck	42
46	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Sauenhaltung/Deckzentrum und einer Biogasanlage in Dülmen	42
47	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 80 (Coesfeld II) für die Landtagswahl am 09. Mai 2010	43
48	Kreis Borken	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I - Borken III) für die Landtagswahl am 09. Mai 2010	43
49	Kreis Borken	Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I - Borken III) zur Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 09.05.2010	44
50	Stadt Dülmen	Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung zur Vorstellung der Veloroute V2 und der Ergebnisse der Verkehrszählung im Bereich der Bahnunterführung	44
51	Stadt Dülmen	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010	46
52	Stadt Dülmen	IV. Änderungssatzung vom 29.03.2010 zur Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 05.11.1999	46
53	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	49

43/10 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Olfen**

Der Landwirt Antonius Westrup hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück Lehmhegge 15, 59399 Olfen (Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 35, Flurstück 53), vorgelegt.

Der für den 29.04.2010 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 16.03.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Grömping

44/10 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen in Coesfeld**

Der Landwirt Martin Klümper hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück Sükerhook 15, 48653 Coesfeld (Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 43, Flurstück 31, 32, 34), vorgelegt.

Der für den 26.05.2010 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 16.03.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Grömping

45/10 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Legehennen in Billerbeck**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Benedikt Lürwer, Gerleve 3, 48727 Billerbeck, mit Datum 11.03.2010 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 20.01.2009 gemäß §§ 16 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1a des Anhangs der 4. BImSchV die Geneh-

migung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Legehennen mit insgesamt 77.420 Legehennenplätzen am Standort 48727 Billerbeck, Gerleve 3, erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
- Befreiung von den Festsetzungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung

Die Errichtung darf auf dem Grundstück in Billerbeck, Kreis Coesfeld, Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 32, Flurstück 99, durchgeführt werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe/Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 31.03.2010 bis einschließlich 13.04.2010 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Billerbeck, Zimmer 4, Markt 1, 48727 Billerbeck
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht, und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 19.03.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

46/10 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Sauenhaltung/Deckzentrum und einer Biogasanlage in Dülmen**

Herr Benedikt Wichmann, Welte 150, 48249 Dülmen, hat mit Datum 22.08.2009 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer landwirtschaftlichen Hofstelle auf dem Grundstück in Dülmen, Gemarkung: Merfeld, Flur: 7, Flurstück: 54, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind Errichtung und Betrieb einer Sauenhaltung/Deckzentrum für 650 Sauen und einer Biogasanlage mit 0,581 MW Feuerwärmeleistung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige standortbezogene Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 18.03.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

47/10 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 80 (Coesfeld II) für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

Gemäß § 22 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV: NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2), in Verbindung mit § 27 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2009 (GV. NRW. S. 564, ber. S. 631), mache ich nachfolgend die Kreiswahlvorschläge bekannt, die der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 25. März 2010 für die Landtagswahl am 09. Mai 2010 im Wahlkreis 80 Coesfeld II zugelassen hat:

Bewerber/in	Partei oder Kennwort
Jostmeier, Werner Landtagsabgeordneter Welte 58, 48249 Dülmen geb. 1950 in Dülmen	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Stinka, André Landtagsabgeordneter Overbergstraße 26 48249 Dülmen geb. 1965 in Dülmen	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Kohaus, Stefan Rechtsanwalt Am Bagno 27, 48301 Nottuln geb. 1980 in Münster	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Wismann, Jochen Diplom-Ingenieur Windmühlenweg 30 59387 Ascheberg geb. 1976 in Münster	Freie Demokratische Partei (FDP)
Perrefort, Bernard Soziologe Josef-Heydt-Str. 43 48329 Havixbeck geb. 1954 in Gronau	DIE LINKE (DIE LINKE)
Kroll, Christian Selbstständig Edith-Stein-Str. 39 59387 Ascheberg geb. 1960 in Dortmund	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Coesfeld, den 26. März 2010

Der Kreiswahlleiter für den
Wahlkreis 80 Coesfeld II
In Vertretung
gez. Gilbeau

48/10 - Kreis Borken

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III) für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) und § 27 Landeswahlordnung (LWahlO) gebe ich die durch den Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 79 in seiner Sitzung am 25.03.2010 zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt (in der voraussichtlichen Reihenfolge auf dem Stimmzettel):

Bewerber/in	Partei oder Kennwort
Schemmer, Bernhard Dipl. Ing. Vermessung geb. 1950 in Reken Brockmühlenweg 5, 48734 Reken	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Jaziorski, Marc Dipl.-Psychologe geb. 1967 in Dinslaken Kardinal-van-Galen-Str. 28, 48712 Gescher	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Vogelpohl, Norbert Lehrer geb. 1961 in Hörstel Buddenkamp 32, 48653 Coesfeld	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Höne, Henning Betriebswirt (VWA) geb. 1987 in Coesfeld Wahrkamp 47, 48653 Coesfeld	Freie Demokratische Partei (FDP)
Neumann, Rolf Krafftfahrer geb. 1963 in Heiden Jahnstr. 1, 46359 Heiden	DIE LINKE (DIE LINKE)

Kaute, Sara Studentin geb. 1983 in Coesfeld Oberlau 52, 48727 Billerbeck	Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei)
Töllers, Hubert Medizinprodukteberater geb. 1960 in Krefeld Dörholt 662, 48727 Billerbeck	Soziale Gerechtigkeit - Nordrhein-Westfalen (SG-NRW)

Borken, 29.03.2010

Der Landrat des Kreises Borken
als Kreiswahlleiter
gez. Dr. Kai Zwicker

49/10 - Kreis Borken

Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I Borken III) zur Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 09.05.2010

In der Bekanntmachung vom 25.01.2010 habe ich gemäß § 3 Abs. 1 Landeswahlordnung die Namen der Mitglieder des Kreiswahlausschusses und ihrer Stellvertreter bekannt gegeben.

In der Besetzung haben sich folgende Änderungen ergeben: Der Beisitzer Herr Thomas Bockemühl, Rosendahl, und der stellvertretende Beisitzer, Herr Norbert Vogelpohl, Coesfeld, haben ihre Sitze niedergelegt und sind nicht mehr Mitglied im Kreiswahlausschuss.

Borken, 24.03.2010

Der Landrat
als Kreiswahlleiter
gez. Dr. Kai Zwicker

50/10 - Stadt Dülmen

Einladung zur Bürgerinformationsveranstaltung zur Vorstellung der Veloroute V2 und der Ergebnisse der Verkehrszählung im Bereich der Bahnunterführung

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Dülmen hat am 16.02.2009 die Linienführung des Veloroutenkonzeptes mit den Velorouten V1-V8 sowie am 23.06.2009 im Zusammenhang mit der Veloroute V2 die Einleitung des Verfahrens zur straßenrechtlichen Teileinziehung des Haverlandweges im Bereich der Bahnunterführung beschlossen.

Die Linienführung der Velorouten und die Veloroute V2 sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

In der öffentlichen Bürgerinformationsveranstaltung am

**Dienstag, 13.04.2010, 17.30 Uhr
in der Mensa der Kardinal-von-Galen Hauptschule,
Haverlandhöhe 10, 48249 Dülmen**

werden die wesentlichen Inhalte des Veloroutenkonzeptes, die Veloroute sowie die Ergebnisse der Verkehrszählung vorgestellt und mit den Bürgern diskutiert.

Dülmen, 22.03.2010

STADT DÜLMEN
- FB 61 -
gez. Lisa Stremlau
Bürgermeisterin



51/10 - Stadt Dülmen**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010**

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Dülmen werden in der Zeit vom 19. bis 23. April 2010 während der allgemeinen Öffnungszeiten in 48249 Dülmen, Rathaus, Markt 1 – 3, Zimmer 53 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 23. April 2010 bis 18.00 Uhr, bei der Bürgermeisterin, 48249 Dülmen, Rathaus, Markt 1-3, Zimmer 53 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. April 2010 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 80 – Coesfeld II durch Stimmgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 23. April 2010) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07. Mai 2010, 18.00 Uhr, bei der Bürgermeisterin (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Im

Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Dülmen, den 26.03.2010

Stadt Dülmen
gez. Stremlau
Bürgermeisterin

52/10 - Stadt Dülmen**IV. Änderungssatzung vom 29.03.2010 zur Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 05.11.1999**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 25.03.2010 folgende Änderungen der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 7 wird § 3 und erhält folgenden Wortlaut:
(1) Der Rat führt die Bezeichnung „Stadtverordnetenversammlung“.
(2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“.
2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird § 4 Abs. 2 Satz 1 und erhält folgenden Wortlaut:
Für jeden Bezirk wird von der Stadtverordnetenversammlung ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt.
3. § 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 werden § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 und erhalten folgenden Wortlaut:
Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin muss in dem Bezirk, für den er/sie bestellt wird, wohnen und der Stadtverordnetenversammlung angehören oder angehören können. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin sowie seine/ihre Stellvertreter/innen sollen nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.
4. § 3 Abs. 3 wird § 4 Abs. 3 und erhält folgenden Wortlaut:
Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seines/ihres Bezirks gegenüber der Stadtverordnetenversammlung wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem/ihrem Bezirk aufzugreifen und an die Stadtverordnetenversammlung, an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin weiterzuleiten.

Die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange seines/ihres Bezirks berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
5. § 3 Abs. 4 wird § 4 Abs. 4 und erhält folgenden Wortlaut:
Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin für den Bereich seines/ihres Bezirks mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
6. § 3 Abs. 5 Satz 1 wird § 4 Abs. 5 Satz 1 und erhält folgenden Wortlaut:
Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO NRW.
7. § 4 Abs. 1 wird § 5 Abs. 1 und erhält folgenden Wortlaut:
Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit einer Vollbeschäftigten.
8. § 4 Abs. 2 wird § 5 Abs. 2 und erhält folgenden Wortlaut:
Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten..
9. § 4 Abs. 4 wird § 5 Abs. 4 und erhält folgenden Wortlaut:

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
10. § 4 Abs. 5 Satz 2 wird § 5 Abs. 5 Satz 2 und erhält folgenden Wortlaut:
Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.
11. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird § 6 Abs. 1 Satz 1 und erhält folgenden Wortlaut:
Die Stadtverordnetenversammlung hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten.
12. § 5 Abs. 3 Satz 1, 3 bis 5 werden § 6 Abs. 3 Satz 1, 3 bis 5 und erhalten folgenden Wortlaut:
Hat die Stadtverordnetenversammlung die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er/sie die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern.
13. § 5 Abs. 4 wird § 6 Abs. 4 und erhält folgenden Wortlaut:
Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.
14. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird § 7 Abs. 1 Satz 1 und erhält folgenden Wortlaut:
Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an die Stadtverordnetenversammlung zu wenden.
15. § 6 Abs. 2 wird § 7 Abs. 2 und erhält folgenden Wortlaut:
Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Dülmen fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die eine Anregung gebende oder eine Beschwerde führende Person ist darüber zu unterrichten.
16. § 6 Abs. 6 Satz 1 wird § 7 Abs. 6 Satz 1 und erhält folgenden Wortlaut:
Der eine Anregung gebenden oder eine Beschwerde führenden Person kann aufgegeben werden, Anregungen und Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen.
17. § 6 Abs. 8 wird § 7 Abs. 8 und erhält folgenden Wortlaut:
Die eine Anregung gebende oder eine Beschwerde führende Person ist über die Stellungnahme bzw. Entscheidung des zuständigen Gremiums durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.
18. § 8 erhält folgenden Wortlaut:
Dringliche Entscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem/einer Stadtverordneten (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

19. § 9 Abs. 2 Satz 4 bis 6 erhalten folgenden Wortlaut:
An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können sachverständige Bürger/innen mit beratender Stimme teilnehmen. Die beratende Teilnahme sachverständiger Bürger/innen legt der/die Ausschussvorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest. Für den Ersatz der Aufwendungen und des Verdienstausfalles der sachverständigen Bürger/innen sind sinngemäß die Vorschriften über sachkundige Bürger/innen anzuwenden.
20. § 9 Abs. 4 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.
21. § 9 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:
Die Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechtes gemäß § 55 Abs. 2 bis 4 GO NRW ermöglicht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in den Räumen der Stadtverwaltung. Er/Sie hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Stadtverwaltung zu entscheiden.
22. § 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach den Bestimmungen der GO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO NRW.
23. § 10 Abs. 3 Satz 3 Buchst. b) erhält folgenden Wortlaut:
Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, ersetzt.
24. § 10 Abs. 3 Satz 3 Buchst. g) erhält folgenden Wortlaut:
Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Stadtverordneten nach § 45 GO NRW zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung (§ 46 GO NRW) nach Maßgabe der EntschVO NRW.
25. § 11 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung.
26. § 11 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.
27. Die Überschrift in § 12 erhält folgenden Wortlaut:
Bürgermeister/in / Stellvertreter/in
28. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen der Stadtverordnetenversammlung als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht
- die Stadtverordnetenversammlung sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
29. § 12 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
30. § 12 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
31. § 12 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.
32. § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 erhalten folgenden Wortlaut:
Einer/Eine der Beigeordneten wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter/Erste Beigeordnete“.
33. § 13 Abs. 1 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:
Der/Die andere Beigeordnete vertritt den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, wenn der/die Erste Beigeordnete verhindert ist.
34. § 13 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:
Soweit die individuelle Befähigung für den Höheren bautechnischen Verwaltungsdienst als Bauassessor/Bauassessorin vorliegt, trägt der/die für die Bauverwaltung bzw. den technischen Bereich bestellte Beigeordnete darüber hinaus die Amtsbezeichnung „Stadtbaurat/Stadtbaurätin“.
35. § 16 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist grundsätzlich für die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig (§ 73 Abs. 3 GO NRW), soweit nichts anderes bestimmt ist.
36. § 16 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat dem Hauptausschuss vierteljährlich über alle von ihm/ihr aufgrund vorstehender Ermächtigung getroffener Personalmaßnahmen zu berichten.

Artikel II

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 05.11.1999 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 19.09.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende IV. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Dülmen vom 05.11.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 29.03.2010

Stadt Dülmen
Stremlau
Bürgermeisterin

53/10 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebote von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 351284211 (Ggf. ausgestellt unter der Nummer: 331019059) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 15.06.2010 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 15.03.2010

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 349048686 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 17.06.2010 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 17.03.2010

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 304050230 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 17.06.2010 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 17.03.2010

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336258256 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 23.06.2010 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 23.03.2010

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 382083822 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 28.06.2010 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 26.03.2010

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand